

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Stellungnahme Nr.: 33/2016 Berlin, im Juni 2016

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Burianski LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Ulrike Silbermann, Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Markus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de

Transparenz-Registernummer:

87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Bundesverband der Freien Berufe
- EDV-Gerichtstag
- Gemeinsame Kommission elektronischer Rechtsverkehr des Deutschen EDV-Gerichtstages
- Europäische Kommission Vertretung in Deutschland
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein e. V.
- Redaktion NJW
- JUVE-Verlag
- Redaktion heise online

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der DAV bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die den elektronischen Rechtsverkehr und das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) betreffenden Aspekte gemäß Art. 1 Nr. 8. Dazu nimmt der DAV zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Die Einführung einer berufsrechtlichen Pflicht, das beA ab dem 01. Januar 2018 passiv zu nutzen, begrüßen wir ganz ausdrücklich. Sie entspricht dem Vorschlag des DAV in seiner Stellungnahme 6/2016.
- Im Lichte der AGH-Beschlüsse vom 6. Juni 2016 bedarf es jedoch weitergehender Regelungen im Hinblick auf die Einrichtung eines empfangsbereiten Postfachs sowie eines Mitwirkungsaktes zumindest für eine Übergangszeit.
- Die Möglichkeit weitere Postfächer zu beantragen, ist folgerichtig.
- Es besteht weiterhin ein Bedürfnis zur Einrichtung von Kanzleipostfächern.

Der DAV begrüßt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Allgemeinen und des beA im Besonderen. Er hat sich bisher schon dafür eingesetzt und setzt sich auch weiterhin dafür ein, das beA auch durch gesetzgeberische Akte zu stärken. Die Regelungen, die der Referentenentwurf im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr vorsieht, sind im Wesentlichen geeignet, die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs und des besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu fördern.

Zu den Regelungen im Einzelnen

a) § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E und § 31a Absatz 6 BRAO-E

In § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E wird die Möglichkeit eröffnet, dass einem Berufsträger, für den mehr als eine Kanzlei eingetragen ist, auf Antrag weitere Postfächer eingerichtet werden.

Die Möglichkeit, die Eintragung weiterer Postfächer zu beantragen, ist folgerichtig. Der Gesetzgeber hat zutreffend eingeschätzt, dass sich das Berufsbild der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts gewandelt hat. So sind nicht nur Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwältinnen) teilweise neben ihrer Tätigkeit für einen (nichtanwaltlichen) Arbeitgeber in eigener Kanzlei, sondern auch bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusätzlich in eigener Kanzlei oder einer anderen Berufsausübungsgemeinschaft tätig. Die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät hat die Möglichkeiten der anwaltlichen Berufsausübung erweitert. Um diesen Veränderungen der anwaltlichen Berufsausübung Rechnung zu tragen, sieht § 27 Abs. 1 BRAO-E vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine "Zulassungskanzlei" einrichten können. § 31a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E ist notwendige Folge dieser Regelung und dem Umstand geschuldet, dass der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin, die mehrere Kanzleien eingerichtet haben, auch bei der Nutzung ihres besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sicherstellen müssen, dass sie ihre Verschwiegenheitspflicht wahren.

Trotz der Einrichtung mehrerer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer müssen die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalts beachten, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht an einer anderen Stelle verletzt wird. Bislang ist ungeklärt, ob dem jeweiligen Büropersonal Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach gestattet werden darf. In diesem Fall würde das Büropersonal der einen Kanzlei unweigerlich auf Mandatsgeheimnisse der anderen Kanzlei zugreifen können. Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt könnten sich gemäß § 203 StGB strafbar machen. Diese Problematik hat der Gesetzgeber jedoch erkannt (siehe S. 114 des Referentenentwurfs). Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt müssen trotz mehrerer eingerichteter besonderer elektronischer Anwaltspostfächer darauf achten, die zutreffenden Berechtigungen an die zutreffenden Büromitarbeiter zu vergeben.

Gemäß § 31a Absatz 6 BRAO-E ist die Bundesrechtsanwaltskammer berechtigt, für die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Anwaltspostfächer Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es ist allerdings sicherzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für mehrere Kanzleien tätig sind und daher zur Wahrung des Mandatsgeheimnisses mehrere besondere elektronische Anwaltspostfächer benötigen, nicht übermäßig belastet werden.

Flankierend dazu sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Postfächer für Kanzleien als solche (gleich welcher Rechtsform) zu beantragen. Der DAV hat einen entsprechenden Vorschlag in seiner Stellungnahme 6/2016 (siehe dort S. 9) bereits unterbreitet. Bereits jetzt ist in dem Gesamtverzeichnis auch der Kanzleiname verzeichnet, durch den, ganz unabhängig von der Rechtsform der Berufsausübungsgemeinschaft, eine Zuordnung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglich ist.

Der DAV hält eine solche Regelung für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für so wesentlich, dass er den Gesetzgeber erneut bittet, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines "Kanzleipostfachs" zu schaffen.

b) § 31a Absatz 5 BRAO-E

Der DAV begrüßt die geplante Schaffung des § 31a Absatz 5 BRAO-E. Sie entspricht der Stellungnahme des DAV Nr. 6/2016.

In § 31a Absatz 5 BRAO-E wird der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs berufsrechtlich verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zu ermöglichen.

Diese Vorschrift soll zum 01. Januar 2018 in Kraft treten. Damit wird zum einen klargestellt, dass zuvor keine berufsrechtliche Pflicht besteht, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu benutzen. Zum anderen wird klargestellt, dass zwischen dem angekündigten Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und diesem Termin eine notwenige Übergangsphase besteht, in der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach im Echtbetrieb zur

Verfügung steht, ohne dass sich hierdurch eine berufsrechtliche Pflicht ergibt. Dies wird der Akzeptanz des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu Gute kommen und zugleich allen an der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs Beteiligten die Vorteile eine Übergangsphase im Echtbetrieb verschaffen.

Die Regelung zur passiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs in § 31a Absatz 5 BRAO-E ist geeignet, um das gesetzgeberische Ziel des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 zu erreichen. Nach der Gesetzesbegründung sollen das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessualem Gebiet genutzt, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz bedeutend gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg gestärkt werden. Die vermehrte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs soll letztlich zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen führen, etwa durch den weitgehenden Verzicht auf Ausfertigungen und die Erleichterung der elektronischen Zustellungen. Die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie innerhalb der Gerichte soll verbessert und beschleunigt werden (vgl. BT-Drucks. 17/12634, S. 22 unter VI.). Dieses legitime Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn möglichst alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der elektronische Rechtsverkehr nur von besonders technikaffinen Kanzleien genutzt wird und das vom Gesetzgeber erhoffte Ziel verfehlt wird. Die passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs kann das gesetzgeberische Ziel jedenfalls fördern.

Der Entwurf greift mit dieser Regelung auch Bedenken auf, die der Anwaltsgerichtshof Berlin in dem Beschluss 06.06.2016 – II AGH 16/15¹ geäußert hat und schafft die gesetzliche Grundlage für eine Nutzungspflicht, deren Fehlen der Anwaltsgerichtshof betont hatte. Nach dieser AGH-Entscheidung ist jedoch eine weitergehende Regelung unabdingbar geworden. Zum einen, weil es keine weitere Verzögerung beim Start des beA geben darf. Zum anderen, weil die Rechtsgrundlage zur Einrichtung eines

_

¹ In diesemVerfahren ist RA Dr. Marcus Werner, Mitglied des DAV-Vorstands und des DAV-Ausschusses ERV als Antragsteller, in einem weiteren als Prozessvertreter beteiligt. Er führt die Verfahren jedoch nicht in seiner Funktion als Vertreter des DAV.

empfangsbereiten beA bisher fehlt und eine Nutzungspflicht nur dann besteht, wenn der Anwender hierfür einen Zugang eröffnen will. Sollte es nicht zu einer Umprogrammierung hin zu der bereits in unserer Stellungnahme 6/2016 angeregten Schalterlösung kommen, ist der Gesetz- und Verordnungsgeber weiterhin gefragt, auch den erforderlichen Mitwirkungsakt normativ zu regeln, bis schließlich eine umfassende Nutzungspflicht greift.

Es sollte eine Übergangsregelung gefunden werden, die eine freiwillige Kommunikation über das beA fördert, ansonsten aber Rechtssicherheit und -klarheit herstellt.

Der DAV wird darüber hinaus kurzfristig den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine die Möglichkeit einräumen, über die Anwaltauskunft (<u>www.anwaltauskunft.de</u>) sichtbar zu machen, ob sie bereits über das beA erreichbar sind.